



Bundesnetzagentur

Regulierung



Vorab



Reg TP

heißt jetzt

BNetzA



- **Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** wurde aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum 13. Juli 2005 in **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (kurz: **Bundesnetzagentur**) umbenannt.





- **Eine Änderung der sachlichen Behördenzuständigkeit im Hinblick auf den Telekommunikations- und Postbereich ist damit nicht verbunden. D.h:**

Der Bundesnetzagentur bleibt die Hoheit über den deutschen Nummernraum übertragen (§ 66 TKG).

Domännennamen oberster und nachgeordneter Stufen (TLD/SLD) bleiben von der Nummernverwaltung ausgespart (§ 66 I S.3 TKG).

Für die Benennung des deutschen ENUM-Tier 1 bleibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) zuständig.



ENUM in Deutschland

Historie

- 14.02.2002 Beantragung des deutschen Tier 1 (9.4.e164.arpa) durch DENIC bei RIPE
- 17.5.2002 Zustimmung für einen Feldversuch seitens des BMWA über die ITU an RIPE erklärt
- 15.8.2002 Abschluss des Rahmenvertrages zwischen Reg TP und DENIC
- 25.09.2005 Übersendung des **Abschlussberichts** sowie eines **Vorschlags zur Betriebspolicy**



ENUM in Deutschland

Ausblick

BNetzA:

- Zeitnahe Auswertung des Abschlussberichts
- Formulierung regulatorischer Rahmenbedingungen für den Wirkbetrieb
- Vorschlag zum weiteren Vorgehen
(Erforderlichkeit eines Vergabeverfahrens,
Ausgestaltung eines evtl. Vergabeverfahrens)

BMWA:

- Festlegung Rahmenbedingungen und weiteres Vorgehen



ENUM in Deutschland



Zwischenzeitlich ?

DENIC hat sich auf Anfrage der Bundesnetzagentur bereit erklärt, den ENUM-Betrieb nach Abschluss des Feldversuchs bis zu einer Aufnahme eines Wirkbetriebs fortzusetzen.



Exkurs

Rufnummernnutzung für VoIP

- VoIP-Dienste können geographische und nicht-geographische Nummern nutzen.
- Die bereits im Oktober 2004 zur Diskussion gestellten Eckpunkte zur Umgestaltung der Nutzungsbedingungen für Ortsnetzzufnummern werden vollständig umgesetzt



Ortsnetzrufnummern

1. Der Ortsnetzbezug von Ortsnetzrufnummern bleibt als Kern der Zweckbestimmung erhalten
2. Der Anschlussbezug wird durch die Kriterien Wohnort oder Firmensitz ergänzt.
3. Die Antragsberechtigung wird generell für Anbieter des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz erweitert.
4. Mittelfristig ist eine Verringerung der Mindestgröße zuteilbarer RNB auf 100 Rufnummern geplant.
5. Regelungen zur Ermittlung des Rufnummernbedarfs der Kunden werden auch für VoIP-Dienste eingeführt.
6. Die nomadische Nutzung wird im Rahmen der Nummerierung nicht geregelt und ist somit uneingeschränkt zulässig.
7. Die technologie neutrale Portierbarkeit von Ortsnetzrufnummern ergibt sich bereits aus § 46 TKG. Die teilweise erhobene Forderung nach Einrichtung einer zentralen Portierungsdatenbank bei der BNetzA ist aus organisatorischen und haushälterischen Gründen weiterhin abzulehnen.



(0)32

(Ortsungebundene Teilnehmerrufnummern)

- Bereitstellung im Januar 2005
- Anordnung der Aufnahme in das Portierungsverfahren mit Vfg. 43/05 v. 29.6.05
- Zuteilungen aus (0)32 21 und (0)32 22:
 - 1.020 RNB mit insg. 1 Mio. Rufnummern
 - bislang 33 Anbieter
 - (Stand 31.07.2005)



- Fragen ?



Dr. Mirko Paschke

Bundesnetzagentur

Referat Grundsatzfragen der Nummerierung

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

mirko.paschke@bnetza.de